Gemeinde Rinchnach
Gehmannsberger Str. 12
94269 Rinchnach

Rinchnach
Mittendrin & vorn dabei

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Rinchnach

Die Gemeinde Rinchnach erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO, BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Auszeichnungen

(1) Die Gemeinde Rinchnach beabsichtigt, Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde (gem. Art. 16 GO) zu verleihen.
(2) Die Ehrenbürgerwürde stellt die höchste persönliche Auszeichnung der Gemeinde Rinchnach dar.
(3) Die Verleihung soll besonderen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Rinchnach kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale, sportliche und sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl der Gemeinde Rinchnach und seiner Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße gefördert haben.
(2) Die Auszeichnung richtet sich nach Art und Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für die Gemeinde Rinchnach und seine Bürgerinnen und Bürger.
(3) Ein Wohnsitz in der Gemeinde ist nicht Voraussetzung für die Verleihung.

§ 3

Auszeichnungsvorschläge, Beschlussfassung

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde sind die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates.
(2) Einwohnerinnen und Einwohner sowie örtliche Vereine, Verbände und Organisationen können die Verleihung der Ehrenbürgerwürde schriftlich bei der Gemeinde anregen.
(3) Die Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und sachlich nachvollziehbar bei der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister einzureichen. Der Vorschlag oder die Anregung soll eine ausführliche Darstellung der besonderen Verdienste der vorgeschlagenen Persönlichkeit enthalten. Der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin legt den

Vorschlag dem Gemeinderat Rinchnach zur Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vor. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden.

(4) Bei Verhinderung der Ersten Bürgermeisterin/des Ersten Bürgermeisters handelt im Falle des Abs. 2 sein/ihr Stellvertreter/in (Art. 39 Abs. 1 GO).

§ 4

Verleihung

(1) Der Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde vollzogen.

(2) Die entsprechende Urkunde hat neben den persönlichen und sachlichen Angaben das Datum des Verleihungsbeschlusses des Gemeinderats Rinchnach zu enthalten und das Dienstsiegel der Gemeinde Rinchnach sowie die Unterschrift des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt in würdiger Form im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde.

(4) Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Persönlichkeiten, denen die Ehrenbürgerwürde verliehen wurde.

§ 5

Rechtswirkungen

(1) Aus der Verleihung der Ehrenbürgerwürde entstehen keine besonderen öffentlich-rechtlichen oder vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der Gemeinde.

(2) Die Ehrenbürgerwürde ist eine persönliche Auszeichnung.

§ 6

Widerruf

Die Gemeinde Rinchnach kann die auf Grund dieser Satzungen verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (Art. 16 Abs. 2 GO). Im Falle ihres Widerrufs ist die Auszeichnung an die Gemeinde Rinchnach zurückzugeben.

§ 7

Weitere Bestimmungen

Die Ehrenbürger sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rinchnach als Ehrengäste eingeladen werden.

Gemeinde Rinchnach
Gehmannsberger Str. 12
94269 Rinchnach

Rinchnach
Mittendrin & vorn dabei

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, den 14.10.2026

Hilz
Erste Bürgermeisterin

Bayern
Gemeinde Rinchnach